



Präsidialnummer:

## **Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung**

### **1. Ausgangslage**

Am 21. Oktober 2009 hat der Grosse Rat mit § 56a Schulgesetz eine neue Bestimmung zur frühen Deutschförderung beschlossen. Diese Bestimmung wurde vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 wirksam erklärt. Mit der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung soll die gesetzliche Bestimmung präzisiert werden.

### **2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Ad § 3 Abs. 2 lit. c**

Bei den in § 3 Abs. 2 lit. c erwähnten Kindern handelt es sich um Kinder mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung, die bereits vom Zentrum für Frühförderung, einer Klinik oder einer anderen therapeutischen Fachstelle begleitet werden. Diese Kinder sind in der Regel auf andere, insbesondere therapeutische Massnahmen, angewiesen.

#### **Ad § 11**

Kompensationsstunden werden von den Eltern direkt mit den Förderorten vereinbart. Es steht den Förderorten frei, ob sie dafür Elternbeiträge erheben.

Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Kinder die Stunden nicht nachholen lassen, kann der Fachbereich frühe Deutschförderung oder die zuständige Stelle der Gemeinden die Elternbeiträge bei den Erziehungsberechtigten für die verpassten Stunden zurückfordern. Im Gegensatz zu der den Einrichtungen vom Staat vergüteten Pauschale, sind die Preise, die die Erziehungsberechtigten bezahlen müssten, von Angebot zu Angebot verschieden. Um den Aufwand der durchführenden Stellen zu reduzieren, wird für die Rückzahlung ein fixer Betrag festgelegt.

#### **Ad § 12**

Die Tarife für die Tagesbetreuung enthalten bereits eine einkommensabhängige Kostenreduktion. Aufgrund dessen und in Anbetracht, dass die Leistungen der Kindertagesstätten jene der Spielgruppen und anderer Angebote weit überschreiten (z.B. in Bezug auf die Betreuungsdauer und Verpflegung) wird verpflichteten Eltern, die ihr Kind in einer Tagesfamilie oder einer Kindertagesstätte fördern lassen, kein weiterer Kostenbeitrag gewährt.

#### **Ad § 16 Abs. 1**

Pseudonymisierung nennt man das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen (z.B. Nummerncode), um die Bestimmung des Betroffenen auszuschliessen. Im Gegensatz zur Anonymisierung kann aber bei Bedarf der Personenbezug wieder hergestellt werden.

#### **Ad Ziff. II – Änderung anderer Erlasse**

Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Vorschulkind eine Spielgruppe mit qualifizierter spezieller Förderung in Deutsch besucht, erhalten nach der Spiel-

gruppenbeitragsverordnung vom 3. August 2010 einen ergänzenden Beitrag an die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Wenn die Kinder jedoch zur frühen Deutschförderung verpflichtet wurden und der Staat in diesem Rahmen Elternbeiträge übernimmt, ist eine weitere Beitragsförderung aufgrund der Spielgruppenbeitragsverordnung ausgeschlossen.

Mit der Änderung in § 2 Abs. 2 der Spielgruppenbeitragsverordnung wird eine Lücke geschlossen. Bisher haben die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe keine Beitragsreduktionen erhalten. Die Sozialhilfe hat zwar die entsprechenden Kosten übernommen, aber diese erhöhen auch das persönliche Schuldenkonto der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Neu werden die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe gleich wie die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die höchstmögliche Beitragsreduktion erhalten und die Sozialhilfe soll nur diesen reduzierten Beitrag übernehmen müssen.